

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen

Aufgrund § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung wird für die Stadt Preetz verordnet:

§ 1

- 1) Aufgrund der folgenden Anlässe, dürfen die Verkaufsstellen in Preetz in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr offen gehalten werden:
- | | |
|---|---------------------|
| Preetzer Einkaufsfrühling mit Autoschau | Sonntag, 08.05.2011 |
| Kunsthändlermarkt mit Bodypaintingevent | Sonntag, 21.08.2011 |
| Regionalmarkt | Sonntag, 18.09.2011 |

§ 2

- 1) Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.
- 2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 20. September 2011 außer Kraft.

Preetz, den 12. April 2011

L.S.

Stadt Preetz
der Bürgermeister
Wolfgang Schneider